



## „Steuersplitter“ zu Corona und sonstiges Aktuelles

### Inhalt

Die COFAG Korrekturmeldung für rückbezahlte Zuschüsse .....	2
Gewinnfreibetrag 2021 – auch ohne COVID .....	3
Homeoffice über die Grenze oder grenzenlos? .....	4
aws Digitalisierungsförderung für KMU.....	4
Eckpunkte der Steuerreform .....	5

# Die COFAG Korrekturmeldung für rückbezahlte Zuschüsse

**Sie haben eine COFAG- Förderung beantragt und stellen nachträglich fest, dass Ihnen diese teilweise oder gänzlich nicht zusteht? In diesem Fall empfehlen wir Ihnen die Förderung zurückzuzahlen und eine „Korrekturmeldung“ abzugeben.**

**Bei korrektem Vorgehen schützt Sie dieser Vorgang (man spricht von „tätiger Reue“ von strafrechtlichen Konsequenzen.**

## **Wie läuft einer Korrekturmeldung ab**

- Die Korrekturmeldung ist nicht über FinanzOnline einzubringen, sondern direkt bei der COFAG.
- Für jede Zuschussart muss eine eigene Korrekturmeldung erfolgen (z.B. beim Ausfallbonus für jeden in Anspruch genommenen Monat).
- Der Korrekturbetrag ist vor der Einbringung der Korrekturmeldung zurückzuzahlen und der Zahlungsnachweis ist der Korrekturmeldung beizulegen.
- Bei Korrekturbeträgen unter 3 % erfolgt keine Rückforderung durch die COFAG.
- Die Rückzahlung hat vollständig zu erfolgen, eine Straffreiheit kann ansonsten nicht garantiert werden. Sollte die sofortige Tilgung nicht möglich sein, so wäre im Vorfeld ein Beratungsgespräch sinnvoll.
- Der Grund für die Korrektur und die Berechnungsgrundlage sind zu erfassen.
- Folgende Bankverbindungen sind zu verwenden:
  - *Kontoverbindung Fixkostenzuschuss 1: AT62 6000 0000 9605 2024;*
  - *Kontoverbindung Fixkostenzuschuss 800.000: AT42 6000 0000 9605 2093;*
  - *Kontoverbindung Ausfallsbonus: AT80 6000 0000 9605 2282;*
  - *Kontoverbindung Umsatzensatz: AT37 6000 0000 9605 2086;*
  - *Kontoverbindung Verlustersatz: AT39 6000 0000 9605 2244.*

# Gewinnfreibetrag 2021 – auch ohne COVID

Eine Möglichkeit den Gewinn und somit die Steuerberechnungsgrundlage für 2021 zu senken ist der Gewinnfreibetrag. Der Gewinnfreibetrag steht Unternehmer als Ausgleich für die begünstigte Besteuerung des 13. und 14. Gehaltes der Arbeitnehmer zu.

Den Gewinnfreibetrag können

- natürliche Personen und
- Gesellschafter von Mitunternehmerschaften (z.B. OG oder KG), die natürliche Personen sind, bei der Ermittlung ihrer Einkünfte aus einer betrieblichen Tätigkeit (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft)

in Anspruch nehmen.

Der Gewinnfreibetrag unterteilt sich in den Grundfreibetrag und den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag.

- **Grundfreibetrag:** Für Gewinne bis € 30.000 steht ein Grundfreibetrag in Höhe von 13% dieses Gewinnes – maximal daher € 3.900 – zu. Dabei ist es nicht erforderlich, dass eine Investition getätigt wird.
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag:** Übersteigt der Gewinn € 30.000, kann zusätzlich zum Grundfreibetrag ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag ist, dass im selben Kalenderjahr begünstigte Wirtschaftsgüter angeschafft werden. Der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag ist abhängig von der Höhe des Gewinnes und beträgt für die ersten € 175.000 13%, für die nächsten € 175.000 7% und für die nächsten € 230.000 4,5%. Insgesamt können somit höchstens € 45.350 Gewinnfreibetrag im jeweiligen Veranlagungsjahr geltend gemacht werden.

## Begünstigte Wirtschaftsgüter

- neue, abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren
- Wertpapiere, die den Voraussetzungen zur Deckung für Pensionsrückstellungen (Personalrückstellungen) entsprechen. Auch hier gilt, dass die Wertpapiere dem Anlagevermögen mindestens 4 Jahre gewidmet werden müssen.

Die Geltendmachung des Gewinnfreibetrages ist unter anderem nicht möglich für:

- PKW und Kombi
- geringwertige Wirtschaftsgüter (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis max. € 800, wenn diese sofort als Betriebsausgabe abgesetzt werden)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Wirtschaftsgüter, für die eine Forschungsprämie in Anspruch genommen wurde.

**Fazit:** Um Ihr Unternehmensergebnis steueroptimal zu gestalten und Investitionen planen zu können, empfehlen wir Ihnen die Erstellung einer Prognoserechnung. Wir unterstützen Sie dabei gerne.

# Homeoffice über die Grenze oder grenzenlos?

**Während der Pandemie waren viele Arbeitnehmer zur Ausübung ihrer Tätigkeit am Wohnort gezwungen. Mobiles Arbeiten ist im Wirtschaftsleben „gekommen um zu bleiben“.**

Bei grenzüberschreitende Homeoffice-Tätigkeiten sind abgabenrechtliche Sonderbestimmungen zu beachten.

- **Der Ansässigkeitsstaat ist für die steuerliche Zuständigkeit zu ermitteln:**

Bei Wohnsitzen in beiden Staaten, wird der Staat mit dem stärkeren Mittelpunkt der Lebensinteressen, als Ansässigkeitsstaat bestimmt. Nach dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen kommt es entsprechend der Zuteilungsnormen einzelfallbezogen zur Aufteilung des Besteuerungsrechtes zwischen Quellenstaat (Sitz des Arbeitgebers) und Ansässigkeitsstaat des Mitarbeiters.

- **Sozialversicherungsrechtlich ist sowohl die Ansässigkeit sowie das Ausmaß der Tätigkeit im Ansässigkeitsstaat bzw. Tätigkeitsstaat zu ermitteln:**

Ist der Quellenstaat nicht mit dem Ansässigkeitsstaat ident und erreicht das Ausmaß der Tätigkeit im Wohnmitgliedstaat nicht 25 % der Gesamttätigkeit, so liegt die Zuständigkeit der Sozialversicherung im Sitzstaat des Arbeitgebers. Gleichgültig, welcher Staat die Zuständigkeit für sich beansprucht, ein A1-Formular ist vom Mitarbeiter zu beantragen und bei Grenzübertreten mitzuführen.

**Fazit: Homeoffice-Vereinbarungen, die grenzüberschreitendes Arbeiten ermöglichen, sollen gut überlegt werden! Die abgabenrechtlichen Zuteilungsnormen sind sehr komplex und variieren von kompletter Besteuerung im Inland bis hin zu keiner Besteuerung im Inland und Lohnabrechnung in einem anderen Land. Sozialversicherungsrechtlich gelten andere Bestimmungen. Bei all diesen Varianten haftet der Arbeitgeber für die korrekte abgabenrechtliche Handhabung.**

## aws Digitalisierungsförderung für KMU

**Sie planen Digitalisierungsmaßnahmen in Ihrem Unternehmen?**

- Das aws fördert derartige Projekte von KMU
- Die Förderung beträgt max. 20 % der förderbaren Kosten (max. Zuschuss: EUR 12.000,-). Die förderbaren Kosten dürfen einen Betrag in Höhe von EUR 3.000,- nicht unterschreiten und einen Betrag von EUR 60.000,- nicht übersteigen.
- Frist 31.10.2021

**Fazit: Nach dem Motto – besser als „nichts“- kann es sinnvoll sein Ihr Projekt baldigst umzusetzen. Sie finden die Förderbedingungen unter nachfolgendem Link:**

<https://www.aws.at/aws-digitalisierung/kmue-commerce/>

# Eckpunkte der Steuerreform

## Das sind die Eckpunkte der geplanten ökosozialen Steuerreform auf der BMF-Homepage

- Senkung der Lohn- und Einkommensteuer (2. und 3. Stufe ab 7/2022 bzw. 7/2023)
- Senkung der Krankenversicherung (um 1,7% bis Monatsbezug EUR 2.500 ab 7/2022)
- Mitarbeitererfolgsbeteiligung (steuerfrei bis EUR 3.000 ab 2022)
- Erhöhung Familienbonus Plus
- Senkung der Körperschaftsteuer (stufenweise auf 24% ab 2023 bzw. 23% ab 2024)
- Anhebung GWG-Grenze (auf EUR 1.000 ab 2023)
- Investitionsfreibetrag (erhöhter Freibetrag für ökologische Investitionen)
- Gewinnfreibetrag (erhöhter Grundfreibetrag 15% ab 2022)
- CO<sup>2</sup>-Bepreisung und Kompensation
- Regionaler Klimabonus
- Kryptowährungen (Klarstellung über Besteuerung)

Ein Gesetzesentwurf über die geplante Steuerreform liegt derzeit noch nicht vor.

*Ihr Minarik-Team*

Hinweis: Wir haben vorliegende Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten jedoch um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen noch dass wir eine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.